

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/91-Pr.2/84

II-1849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1984 08 23

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates842/AB
1984 -08- 24
zu 834 J

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Schranz und Genossen vom 27. Juni 1984, Nr. 834/J, betreffend Zuwendungen an die Industriellenvereinigung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Seitens der sich mehrheitlich im Besitz der Republik Österreich befindlichen Kreditinstitute sowie ihrer Tochtergesellschaften werden Mitgliedsbeiträge an die Vereinigung österreichischer Industrieller im Rahmen der durch die Statuten dieser Vereinigung vorgeschriebenen Höhe geleistet.

Die Auskunftspflicht der Kreditunternehmen gegenüber dem Bundesminister für Finanzen als Aufsichtsbehörde bezieht sich auf die Funktionsfähigkeit des Kreditapparates sowie auf Rechtsverletzungen oder Mißstände im Sinne des § 25 Kreditwesengesetz, BGBl.Nr. 63/1979. Da die verstaatlichten Banken und ihre Konzernbetriebe aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung zu einer Auskunftserteilung hinsichtlich der von ihnen geleisteten Beiträge an die Vereinigung österreichischer Industrieller somit nicht verpflichtet sind, kann die konkrete Höhe der Mitgliedsbeiträge nicht bekanntgegeben werden.

Zu 2):

Zahlungen über die Mitgliedsbeiträge hinaus werden von den verstaatlichten Banken und ihren Konzernbetrieben nicht geleistet.

